

Reglement für den Übertritt aus den Vorbereitungs-klassen in die progymnasiale oder gymnasiale Unterstufe

(vom 9. Februar 2015, gültig ab Schuljahr 2015/16)

1 Übertritt in die progymnasiale oder gymnasiale Unterstufe des Freien Gymnasiums Zürich

1.1 Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann sich für die Aufnahme in die progymnasiale oder gymnasiale Unterstufe des Freien Gymnasiums qualifizieren.

1.2 Am Ende des 3. Quartals wird an Stelle eines Zwischenberichts ein Übertrittszeugnis ausgestellt. Dieses entscheidet über die Zulassung zur progymnasialen oder gymnasialen Unterstufe.

Das Übertrittszeugnis beruht auf den Leistungen, die im 2. und 3. Quartal erbracht wurden.

1.3 Für den Übertritt sind folgende Fächer massgebend:

- Deutsch (mündlich und schriftlich je zur Hälfte)
- Mathematik (Arithmetik, Algebra und Geometrie)
- Geschichte
- Biologie
- Geografie

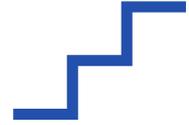
Alle diese Fächer werden gleich gewichtet.

1.4 Für die Zulassung zur gymnasialen Unterstufe des Freien Gymnasiums Zürich ist im Übertrittszeugnis einerseits ein Gesamtfächer-Durchschnitt der massgebenden Fächer und andererseits ein Durchschnitt der beiden Fächer Deutsch und Mathematik von je mindestens 4.75 erforderlich.

1.5 Für die Zulassung zur progymnasialen Unterstufe des Freien Gymnasiums Zürich ist im Übertrittszeugnis einerseits ein Gesamtfächer-Durchschnitt der massgebenden Fächer und andererseits ein Durchschnitt der beiden Fächer Deutsch und Mathematik von je mindestens 4.0 erforderlich.

2 Nicht bestandene Aufnahmeprüfung ins Gymnasium einer anderen Schule

Schülerinnen und Schüler der Vorbereitungsklassen des Freien Gymnasiums Zürich, welche die Aufnahmeprüfung ans Gymnasium einer anderen Schule abgelegt und nicht bestanden haben, können im selben Jahr nicht in die gymnasiale Unterstufe des Freien Gymnasiums Zürich aufgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn sie sich für den Übertritt in die gymnasiale Unterstufe des Freien Gymnasiums Zürich qualifiziert haben.



3 Entscheidungsinstanz

- 3.1 Über Promotion und Übertritt entscheidet der Klassenkonvent.
- 3.2 In begründeten Fällen kann der Klassenkonvent zugunsten der Schülerin / des Schülers von den Vorschriften der Artikel 1.4 und 1.5 abweichen.

4 Rechtsmittel

- 4.1 Allfällige Wiedererwägungsgesuche der Vertragspartner gegen Verfügungen, die aufgrund dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind bei der zuständigen Abteilungsleitung einzureichen.
- 4.2 Wird auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten, so entscheidet der Klassenkonvent über dessen Gutheissung oder Ablehnung.
- 4.3 Lautet der Entscheid des Klassenkonventes zu Ungunsten der Schülerin / des Schülers, so können die Vertragspartner beim Vorstand Rekurs einlegen. Dieser entscheidet abschliessend.

5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 12. August 2015 von der Bildungsdirektion genehmigt. Es tritt auf das Schuljahr 2015/2016 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.